



Dienstanweisung
761 Umgang mit Presse, Hörfunk und Fernsehen

Inhalt

1 Zweck

Diese Dienstanweisung regelt die Verantwortlichkeiten für den Umgang mit Medien und gibt konkrete Handlungsanweisungen für Auskünfte und Zulieferungen an Medienvertreter.

2 Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Bereiche der Handelskammer Hamburg und die Handelskammer Hamburg Service GmbH.

3 Prozessbeschreibung

GIII / 1d PR & Medien koordiniert Kontakte mit den Medien. Deshalb sind im TIC oder in den Geschäftsbereichen einlaufende Anfragen von Vertretern der Medien – grundsätzlich und vor Erteilung einer Auskunft – an GIII/1d weiterzuleiten bzw. zu vermitteln, damit dort das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Für Angebote an die Medien ist GIII / 1d zuständig. Beachten Sie bei Ihren Zulieferungen an die Abteilung stets, dass

- ein öffentlicher Nachrichtenwert vorhanden ist im Sinne von Außergewöhnlichkeit, Aktualität oder Nutzen, Interesse und Neugierde für die und bei der Allgemeinheit;
- Sie eine Kernbotschaft und gegebenenfalls auch geeignete Zitatgeber mitliefern;
- Sie Ihre Materialzulieferung automatisch so frühzeitig wie möglich an GIII / 1d geben, damit eine mediengerechte Verarbeitung und die nötige Abstimmung im Hause möglich ist.

Melden Sie – vorbehaltlich der oben genannten Verfahren – unmittelbar nach einem Kontakt GIII/1d über IHK-BackOffice, über welches Thema Sie wie mit wem gesprochen haben. Ein entsprechendes Formular "Auskünfte an Presse, Hörfunk und Fernsehen" finden Sie hier IHK-BackOffice-Medienauskünfte.

4 Verantwortlichkeiten

Für Änderungen an dieser Dienstanweisung ist die Hauptgeschäftsführung zuständig. Diese Dienstanweisung tritt am Tag ihres Erscheinens im elektronischen QM-Handbuch der Handelskammer Hamburg in Kraft.

[REDACTED]

5 Mitgeltende Unterlagen

- IHK-BackOffice-Medienauskünfte